

TE OGH 2023/10/18 4R140/23x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2023

Norm

EO §54f idF GREx

1. EO § 54f heute
2. EO § 54f gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 54f gültig von 01.09.2005 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2005
4. EO § 54f gültig von 01.10.1995 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1995

Kopf

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Senat 4, hat als Rekursgericht durch die Richter Mag. Schweiger (Vorsitz), Mag. M. Kraut und Mag. Graßler in der Exekutionssache der betreibenden Partei A* GmbH, FN **, **-Gasse **, ** B*, vertreten durch BLS Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die verpflichtete Partei C*, geboren am **, Unternehmerin, **gasse **, **, wegen EUR 1.188,37 samt Anhang, über den Rekurs der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Graz-West vom 29.6.2023, 109 E 1587/23k - 8, in nicht-öffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird Folge gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird dahingehend abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat:

„Die der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei mit Beschluss vom 26.04.2023 bewilligte Exekution wird gemäß § 54f EO auf die Bewilligung der Pfändung der der verpflichteten Partei als Anspruchsberechtigten gegen die D* E* F* AG, **, ** B*, als Drittschuldnerin angeblich zustehenden Forderung aus Kontoguthaben bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei sowie auf die Überweisung zur Einziehung unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter ausgedehnt.“ „Die der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei mit Beschluss vom 26.04.2023 bewilligte Exekution wird gemäß Paragraph 54 f, EO auf die Bewilligung der Pfändung der der verpflichteten Partei als Anspruchsberechtigten gegen die D* E* F* AG, **, ** B*, als Drittschuldnerin angeblich zustehenden Forderung aus Kontoguthaben bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei sowie auf die Überweisung zur Einziehung unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter ausgedehnt.

Mit der Zustellung dieses Beschlusses an die Drittschuldnerin hat die betreibende Partei an dieser Forderung ein Pfandrecht erworben. Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere deren Einziehung, untersagt. Der Drittschuldnerin wird verboten, die gepfändete Forderung an die verpflichtete Partei auszuzahlen. Die Drittschuldnerin hat die von ihr einbehaltenen Beträge erst nach vier Wochen ab Zustellung dieser Exekutionsbewilligung an die betreibende Partei zu zahlen. Früher erworbene Rechte Dritter werden nicht berührt.

Die gepfändete und überwiesene Forderung ist unbeschränkt pfändbar.

Der Drittschuldnerin wird aufgetragen, sich binnen vier Wochen gemäß § 301 EO zu äußern und die Drittschuldnererklärung an das Exekutionsgericht sowie eine Kopie derselben an die betreibende Partei zuhänden ihrer Vertreterin zu übermitteln. Unter ** steht das Formular für die Drittschuldnererklärung zur Verfügung. Der Drittschuldnerin wird aufgetragen, sich binnen vier Wochen gemäß Paragraph 301, EO zu äußern und die Drittschuldnererklärung an das Exekutionsgericht sowie eine Kopie derselben an die betreibende Partei zuhänden ihrer Vertreterin zu übermitteln. Unter ** steht das Formular für die Drittschuldnererklärung zur Verfügung.

Gemäß § 301 Abs 3 EO haftet die Drittschuldnerin der betreibenden Partei für den Schaden, der dadurch entsteht, dass sie ihre Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt.“Gemäß Paragraph 301, Absatz 3, EO haftet die Drittschuldnerin der betreibenden Partei für den Schaden, der dadurch entsteht, dass sie ihre Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt.“

Die mit EUR 377,90 (darin EUR 62,98 USt) bestimmten Kosten des Rekurses werden als weitere Exekutionskosten der betreibenden Partei bestimmt.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Mit Beschluss vom 26.4.2023 bewilligte das Erstgericht der betreibenden Partei aufgrund seines vollstreckbaren Zahlungsbefehls vom 8.3.2023, 100 C 1178/23s, wieder die Verpflichtete antragsgemäß die Forderungsexekution nach §§ 294, 295 EO und die Fahrnisexekution zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Kapitalforderung von EUR 1.409,98 (darin enthalten eine Nebenforderung von EUR 221,61) samt Zinsen und Kosten. Mit Beschluss vom 26.4.2023 bewilligte das Erstgericht der betreibenden Partei aufgrund seines vollstreckbaren Zahlungsbefehls vom 8.3.2023, 100 C 1178/23s, wieder die Verpflichtete antragsgemäß die Forderungsexekution nach Paragraphen 294, 295, EO und die Fahrnisexekution zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Kapitalforderung von EUR 1.409,98 (darin enthalten eine Nebenforderung von EUR 221,61) samt Zinsen und Kosten.

Die von der Betreibenden im Exekutionsantrag benannten Drittschuldnerinnen gaben (mit Eingaben vom 26.4., 2.5. und 4.5.2023) jeweils bekannt, dass die Verpflichtete keine Forderung gegen sie habe.

In der Forderungsexekution nach § 295 EO konnte weder ein Dienstgeber noch eine auszahlende Stelle ermittelt werden. In der Forderungsexekution nach Paragraph 295, EO konnte weder ein Dienstgeber noch eine auszahlende Stelle ermittelt werden.

Auch die Fahrnisexekution verlief ergebnislos.

Am 28.6.2023 beantragte die Betreibende die Ausdehnung der Exekutionsbewilligung gemäß § 54f EO mittels Pfändung einer Forderung der Verpflichteten aus einem Kontoguthaben bei einer der bereits im Exekutionsantrag bekannt gegebenen Drittschuldnerinnen. Am 28.6.2023 beantragte die Betreibende die Ausdehnung der Exekutionsbewilligung gemäß Paragraph 54 f, EO mittels Pfändung einer Forderung der Verpflichteten aus einem Kontoguthaben bei einer der bereits im Exekutionsantrag bekannt gegebenen Drittschuldnerinnen.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht diesen Antrag ab, weil kein neues Exekutionsmittel, sondern lediglich „ein weiteres Exekutionsobjekt (Drittschuldner)“ bekannt gegeben worden sei.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Betreibenden wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit einem auf Antragsstattgebung gerichteten Abänderungsantrag; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Kraft Größenschlusses sei § 54f EO auch im Falle einer Ausdehnung auf weitere Vermögensobjekte eines bereits bewilligten Exekutionsmittels anzuwenden, weshalb das Exekutionsverfahren auf den neu bekanntgegebenen Drittschuldner auszudehnen sei. Dies entspreche dem Grundgedanken des § 54f EO, das Exekutionsverfahren für Gläubiger zu erleichtern und entbehrliche Schritte, wie etwa die Stellung eines neuen Exekutionsantrags, zu vermeiden. Die Ausdehnung richte sich auf ein Exekutionsobjekt, das nicht Gegenstand der Exekutionsbewilligung gewesen sei und sei daher zulässig. Dagegen richtet sich der Rekurs der Betreibenden wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit einem auf Antragsstattgebung gerichteten Abänderungsantrag; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Kraft

Größenschlusses sei Paragraph 54 f, EO auch im Falle einer Ausdehnung auf weitere Vermögensobjekte eines bereits bewilligten Exekutionsmittels anzuwenden, weshalb das Exekutionsverfahren auf den neu bekanntgegebenen Drittschuldner auszudehnen sei. Dies entspreche dem Grundgedanken des Paragraph 54 f, EO, das Exekutionsverfahren für Gläubiger zu erleichtern und entbehrliche Schritte, wie etwa die Stellung eines neuen Exekutionsantrags, zu vermeiden. Die Ausdehnung richte sich auf ein Exekutionsobjekt, das nicht Gegenstand der Exekutionsbewilligung gewesen sei und sei daher zulässig.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist zulässig (er betrifft die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens [Jakusch in Angst/Oberhammer, EO³ § 65 Rz 17]) und – im Ergebnis – zielführend. Der Rekurs ist zulässig (er betrifft die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens [Jakusch in Angst/Oberhammer, EO³ Paragraph 65, Rz 17]) und – im Ergebnis – zielführend.

1. Der auf nach dem 30.6.2021 anhängig gemachte Exekutionsverfahren (§ 502 Abs 1 EO) anzuwendende § 54f EO in der Fassung der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (BGBl I Nr 86/2021) trägt die Überschrift „Ausdehnung der Exekutionsbewilligung“ und lautet: 1. Der auf nach dem 30.6.2021 anhängig gemachte Exekutionsverfahren (Paragraph 502, Absatz eins, EO) anzuwendende Paragraph 54 f, EO in der Fassung der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 86 aus 2021,) trägt die Überschrift „Ausdehnung der Exekutionsbewilligung“ und lautet:

„Auf Antrag des betreibenden Gläubigers ist während eines anhängigen Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung einer Geldforderung die Exekution auf weitere Exekutionsmittel auf bewegliches Vermögen auszudehnen. Soweit die Exekution schon bewilligt wurde, ist der Antrag als Antrag auf neuerlichen Vollzug zu verstehen.“

§ 54f EO behandelt demnach zwei Fälle: Er gestattet einerseits die Ausdehnung eines anhängigen Exekutionsverfahrens auf „weitere Exekutionsmittel“ (Satz 1) und ordnet andererseits die Umdeutung eines Ausdehnungsantrags in einen Neuvollzugsantrag an, wenn die Exekution in Ansehung des weiteren Exekutionsmittels bereits bewilligt ist (Satz 2). Paragraph 54 f, EO behandelt demnach zwei Fälle: Er gestattet einerseits die Ausdehnung eines anhängigen Exekutionsverfahrens auf „weitere Exekutionsmittel“ (Satz 1) und ordnet andererseits die Umdeutung eines Ausdehnungsantrags in einen Neuvollzugsantrag an, wenn die Exekution in Ansehung des weiteren Exekutionsmittels bereits bewilligt ist (Satz 2).

Solange also ein Exekutionsverfahren gegen den Verpflichteten zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen anhängig ist, soll eine Ausdehnung auf ein weiteres Exekutionsmittel (oder eine Umdeutung in einen Neuvollzugsantrag) möglich sein.

2. Als „abhängig“ wird nach herrschender Meinung eine bewilligte und noch nicht eingestellte oder beendete Exekution verstanden (Jakusch in Angst/Oberhammer, EO³ § 35 Rz 66 und § 39 Rz 6 mwN; Deixler-Hübner/Schauer in Deixler-Hübner, EO § 35 Rz 58 bis 61 mwN [34. Lieferung März 2022]) 2. Als „abhängig“ wird nach herrschender Meinung eine bewilligte und noch nicht eingestellte oder beendete Exekution verstanden (Jakusch in Angst/Oberhammer, EO³ Paragraph 35, Rz 66 und Paragraph 39, Rz 6 mwN; Deixler-Hübner/Schauer in Deixler-Hübner, EO Paragraph 35, Rz 58 bis 61 mwN [34. Lieferung März 2022]).

Hier sind sowohl die Fahrnisexekution als auch die Forderungsexekution nach § 295 EO anhängig (siehe dazu unten), sodass eine Ausdehnung der Exekutionsbewilligung auf ein „weiteres Exekutionsmittel“ möglich ist. Hier sind sowohl die Fahrnisexekution als auch die Forderungsexekution nach Paragraph 295, EO anhängig (siehe dazu unten), sodass eine Ausdehnung der Exekutionsbewilligung auf ein „weiteres Exekutionsmittel“ möglich ist.

3.1. Gemäß § 54 Abs 2 Z 3 EO hat der Exekutionsantrag die „anzuwendenden Exekutionsmittel und bei Exekution auf das Vermögen die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche Exekution geführt werden soll“, zu enthalten. 3.1. Gemäß Paragraph 54, Absatz 2, Ziffer 3, EO hat der Exekutionsantrag die „anzuwendenden Exekutionsmittel und bei Exekution auf das Vermögen die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche Exekution geführt werden soll“, zu enthalten.

3.2. Unter Exekutionsmittel werden diejenigen amtlichen Vollzugshandlungen verstanden, mit denen das Ziel der Vollstreckung erzwungen werden soll (vgl Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht⁴ 91f; Mini, Exekutionsverfahren⁴ Rz 22; Rechberger/Simotta, Exekutionsverfahren² Rz 146 f; Heller/Berger/Stix, EO I⁴ 284). Exekutionsmittel der Exekution wegen Geldforderungen sind in Ansehung des beweglichen Vermögens die Exekution

auf bewegliche Sachen (§§ 249 bis 288 EO; Fahrnisexekution), die Exekution auf Geldforderungen (§§ 289 bis 325 EO; Forderungsexekution) und die Exekution auf Vermögensrechte (§§ 326 bis 345 EO). Die Gehaltsexekution nach § 294a (jetzt: § 295) EO stellte bisher nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs kein eigenes Exekutionsmittel dar, sondern sie ist eine normale Forderungsexekution nach § 294 EO, für die aber die in § 294a (jetzt: § 295) EO genannten Besonderheiten gelten (Mohr/Pimmer/Schneider, EO17 § 295 Anm, 549; unter Verweis auf EvBl 1994/114, 554 = 3 Ob 201/93). 3.2. Unter Exekutionsmittel werden diejenigen amtlichen Vollzugshandlungen verstanden, mit denen das Ziel der Vollstreckung erzwungen werden soll vergleiche Neumayr/Nunner-Krautgasser, Exekutionsrecht⁴ 91f; Mini, Exekutionsverfahren⁴ Rz 22; Rechberger/Simotta, Exekutionsverfahren² Rz 146 f; Heller/Berger/Stix, EO I4 284). Exekutionsmittel der Exekution wegen Geldforderungen sind in Ansehung des beweglichen Vermögens die Exekution auf bewegliche Sachen (Paragraphen 249 bis 288 EO; Fahrnisexekution), die Exekution auf Geldforderungen (Paragraphen 289 bis 325 EO; Forderungsexekution) und die Exekution auf Vermögensrechte (Paragraphen 326 bis 345 EO). Die Gehaltsexekution nach Paragraph 294 a, (jetzt: Paragraph 295,) EO stellte bisher nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs kein eigenes Exekutionsmittel dar, sondern sie ist eine normale Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO, für die aber die in Paragraph 294 a, (jetzt: Paragraph 295,) EO genannten Besonderheiten gelten (Mohr/Pimmer/Schneider, EO17 Paragraph 295, Anm, 549; unter Verweis auf EvBl 1994/114, 554 = 3 Ob 201/93).

3.3. Exekutionsobjekt ist hingegen jenes Vermögensobjekt des Verpflichteten, auf das zur Hereinbringung einer betriebenen Geldforderung (nach den §§ 88 bis 345 EO) gegriffen wird; dies ist bei der Forderungsexekution nach § 294 EO eine dem Verpflichteten gegenüber einem Dritten (dem Drittschuldner) konkret aus einem bestimmten Rechtsgrund zustehende Forderung, etwa auf eine Versicherungsleistung oder auf eine Gehaltszahlung (vgl Neumayr/Nunner-Krautgasser aaO 272; Mini aaO Rz 76 f; Rechberger/Simotta aaO Rz 146 f). 3.3. Exekutionsobjekt ist hingegen jenes Vermögensobjekt des Verpflichteten, auf das zur Hereinbringung einer betriebenen Geldforderung (nach den Paragraphen 88 bis 345 EO) gegriffen wird; dies ist bei der Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO eine dem Verpflichteten gegenüber einem Dritten (dem Drittschuldner) konkret aus einem bestimmten Rechtsgrund zustehende Forderung, etwa auf eine Versicherungsleistung oder auf eine Gehaltszahlung vergleiche Neumayr/Nunner-Krautgasser aaO 272; Mini aaO Rz 76 f; Rechberger/Simotta aaO Rz 146 f).

3.4. Hier wurden der Betreibenden mit der Exekutionsbewilligung vom 26.4.2023 bereits die Exekutionsmittel der Fahrnisexekution und der Forderungsexekution bewilligt. Nach dem Wortlaut des § 54f EO kommt eine Ausdehnung nur auf ein „weiteres Exekutionsmittel“ in Betracht, also gerade nicht auf ein neues Exekutionsobjekt. Nach Ansicht des Rekursenats liegt ein „weiteres Exekutionsmittel“ iSd § 54f EO auch dann vor, wenn dasselbe Exekutionsmittel zwar bewilligt wurde, diese Exekution aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach § 54f EO bereits beendet oder eingestellt und daher nicht mehr anhängig ist. Als „weiteres Exekutionsmittel“ ist daher nicht nur ein bisher nicht bewilligtes neues, sondern auch ein nicht mehr anhängiges Exekutionsmittel anzusehen. 3.4. Hier wurden der Betreibenden mit der Exekutionsbewilligung vom 26.4.2023 bereits die Exekutionsmittel der Fahrnisexekution und der Forderungsexekution bewilligt. Nach dem Wortlaut des Paragraph 54 f, EO kommt eine Ausdehnung nur auf ein „weiteres Exekutionsmittel“ in Betracht, also gerade nicht auf ein neues Exekutionsobjekt. Nach Ansicht des Rekursenats liegt ein „weiteres Exekutionsmittel“ iSd Paragraph 54 f, EO auch dann vor, wenn dasselbe Exekutionsmittel zwar bewilligt wurde, diese Exekution aber im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach Paragraph 54 f, EO bereits beendet oder eingestellt und daher nicht mehr anhängig ist. Als „weiteres Exekutionsmittel“ ist daher nicht nur ein bisher nicht bewilligtes neues, sondern auch ein nicht mehr anhängiges Exekutionsmittel anzusehen.

4.1. Laut 3 Ob 201/93 besteht die Besonderheit einer nach § 294a (jetzt § 295) EO bewilligten Exekution nur darin, dass die gemäß § 54 Abs 1 Z 3 EO (idF vor GREx) erforderliche Bezeichnung des Exekutionsobjekts im Exekutionsantrag nicht wie sonst in der Angabe der Forderung und des Drittschuldners bestehen müsse, sondern dass die Behauptung des Bestehens einer Forderung (im Sinn des § 290a EO) genüge und der Drittschuldner vom Exekutionsgericht durch eine Anfrage an den G*) E* H* festzustellen ist. 4.1. Laut 3 Ob 201/93 besteht die Besonderheit einer nach Paragraph 294 a, (jetzt Paragraph 295,) EO bewilligten Exekution nur darin, dass die gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, EO in der Fassung vor GREx erforderliche Bezeichnung des Exekutionsobjekts im Exekutionsantrag nicht wie sonst in der Angabe der Forderung und des Drittschuldners bestehen müsse, sondern dass die Behauptung des Bestehens einer Forderung (im Sinn des Paragraph 290 a, EO) genüge und der Drittschuldner vom Exekutionsgericht durch eine Anfrage an den G*) E* H* festzustellen ist.

4.2. Ziel des Gesetzgebers der GREx war es unter anderem, dass die Exekution auf Forderungen, wenn der Gläubiger nicht auf individuelle Forderungen greifen will, nach dem Vorbild der Fahrnisexekution bis zur Befriedigung des Gläubigers fortgeführt werden soll. Dieser Ansatz wird auch bei der Forderungsexekution auf Bezüge gewählt (EBRV 770 BlgNR 27. GP, 2 und 42 f). Nach § 295 Abs 2 EO hat das Gericht daher nunmehr auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder Ersuchen des Verwalters, solange das Exekutionsverfahren weder eingestellt noch unter vollständiger Befriedigung des Gläubigers beendet wurde, wenn seit der letzten Abfrage mehr als drei Monate vergangen sind oder glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete zwischenzeitig einen Bezug im Sinne des § 289 Abs 3 EO, also regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen, insbesondere Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, erworben hat. Eine Forderungsexekution nach § 295 EO ist daher erst mit der vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers beendet; bis dahin ist sie, sofern sie nicht eingestellt wurde, anhängig und fortsetzungsfähig.

4.2. Ziel des Gesetzgebers der GREx war es unter anderem, dass die Exekution auf Forderungen, wenn der Gläubiger nicht auf individuelle Forderungen greifen will, nach dem Vorbild der Fahrnisexekution bis zur Befriedigung des Gläubigers fortgeführt werden soll. Dieser Ansatz wird auch bei der Forderungsexekution auf Bezüge gewählt (EBRV 770 BlgNR 27. GP, 2 und 42 f). Nach Paragraph 295, Absatz 2, EO hat das Gericht daher nunmehr auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder Ersuchen des Verwalters, solange das Exekutionsverfahren weder eingestellt noch unter vollständiger Befriedigung des Gläubigers beendet wurde, wenn seit der letzten Abfrage mehr als drei Monate vergangen sind oder glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete zwischenzeitig einen Bezug im Sinne des Paragraph 289, Absatz 3, EO, also regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen, insbesondere Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, erworben hat. Eine Forderungsexekution nach Paragraph 295, EO ist daher erst mit der vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers beendet; bis dahin ist sie, sofern sie nicht eingestellt wurde, anhängig und fortsetzungsfähig.

4.3. Für alle anderen Fälle der Forderungsexekution (§ 294 EO) – wenn der Betreibende also auf individuelle Forderungen (wie etwa Kontoguthaben) greifen will, bei denen sich die Pfändbarkeit nicht auf künftig eingehende Zahlungen erstreckt (vgl RIS-Justiz RS0004014) und die somit keine Forderungen gemäß § 289 Abs 3 EO darstellen – ist § 295 Abs 2 EO nicht anwendbar. Das Wahl einer anderen als der in § 295 Abs 2 EO gewählten Formulierung in § 294 EO aber auch in § 54f EO war offenkundig eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers (vgl EBRV 770 BlgNR 27. GP 2 und 42 f).

4.3. Für alle anderen Fälle der Forderungsexekution (Paragraph 294, EO) – wenn der Betreibende also auf individuelle Forderungen (wie etwa Kontoguthaben) greifen will, bei denen sich die Pfändbarkeit nicht auf künftig eingehende Zahlungen erstreckt vergleiche RIS-Justiz RS0004014) und die somit keine Forderungen gemäß Paragraph 289, Absatz 3, EO darstellen – ist Paragraph 295, Absatz 2, EO nicht anwendbar. Das Wahl einer anderen als der in Paragraph 295, Absatz 2, EO gewählten Formulierung in Paragraph 294, EO aber auch in Paragraph 54 f, EO war offenkundig eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers vergleiche EBRV 770 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 2 und 42 f).

4.4. Ob angesichts dieser Erweiterung der Besonderheiten der Bezügeexekution die Ansicht des Obersten Gerichtshofs, es handle sich dabei um keine eigene Art der Forderungsexekution, aufrecht erhalten werden kann, kann dahingestellt bleiben. Ausschlaggebend ist hier, ob die (mit-)bewilligte Forderungsexekution nach § 294 EO auf individuelle, durch Angabe des Drittschuldners und des Rechtsgrundes identifizierbare Forderungen (vgl Oberhammer in Angst/Oberhammer, EO³ § 294 Rz 33 ff) beendet ist.

4.4. Ob angesichts dieser Erweiterung der Besonderheiten der Bezügeexekution die Ansicht des Obersten Gerichtshofs, es handle sich dabei um keine eigene Art der Forderungsexekution, aufrecht erhalten werden kann, kann dahingestellt bleiben. Ausschlaggebend ist hier, ob die (mit-)bewilligte Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO auf individuelle, durch Angabe des Drittschuldners und des Rechtsgrundes identifizierbare Forderungen vergleiche Oberhammer in Angst/Oberhammer, EO³ Paragraph 294, Rz 33 ff) beendet ist.

5.1 Zur Forderungsexekution auf unbeschränkt pfändbare einmalige Forderungen wie Bankguthaben wird in der Rechtsprechung überwiegend vertreten, dass diese grundsätzlich mit der Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner, spätestens aber mit der Ausfolgung des Erlöses an den Betreibenden beendet ist (RIS-Justiz RS0085090, insbesondere [T2]; 4 R 148/22x, 4 R 156/22y, 4 R 170/22g, 4 R 268/22v, 4 R 269/22s des Rekursenats; LG Wels 22 R 216/22d; LG Linz 14 R 94/22z; siehe auch Jakusch aaO § 39 Rz 2/2 mwN). Eine Beendigung der Forderungsexekution nach § 294 EO nahm der Oberste Gerichtshof auch dann an, wenn ein weiterer Erfolg der

Forderungsexekution auszuschließen war, etwa wenn gewiss war, dass die zur Einziehung überwiesene gepfändete Forderung geringer als die betriebene Forderung war und sich daher nicht zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers eignete (RIS-Justiz RS0001098 [T2 = 3 Ob 96/13h, Pkt 1.2.]; ebenso 3 Ob 206/15p, Pkt 1.2.). 5.1 Zur Forderungsexekution auf unbeschränkt pfändbare einmalige Forderungen wie Bankguthaben wird in der Rechtsprechung überwiegend vertreten, dass diese grundsätzlich mit der Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner, spätestens aber mit der Ausfolgung des Erlöses an den Betreibenden beendet ist (RIS-Justiz RS0085090, insbesondere [T2]; 4 R 148/22x, 4 R 156/22y, 4 R 170/22g, 4 R 268/22v, 4 R 269/22s des Rekursenats; LG Wels 22 R 216/22d; LG Linz 14 R 94/22z; siehe auch Jakusch aaO Paragraph 39, Rz 2/2 mwN). Eine Beendigung der Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO nahm der Oberste Gerichtshof auch dann an, wenn ein weiterer Erfolg der Forderungsexekution auszuschließen war, etwa wenn gewiss war, dass die zur Einziehung überwiesene gepfändete Forderung geringer als die betriebene Forderung war und sich daher nicht zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers eignete (RIS-Justiz RS0001098 [T2 = 3 Ob 96/13h, Pkt 1.2.]; ebenso 3 Ob 206/15p, Pkt römisch eins.2.).

5.2. Die vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in 47 R 169/21g und 47 R 248/22a vertretene Ansicht, wonach eine bewilligte Exekution bis zur Einstellung nach § 39 EO oder Beendigung nach § 41a EO (volle Befriedigung des betreibenden Gläubigers) anhängig sei, vermag nicht zu überzeugen, zumal der Ausspruch der Beendigung der Exekution nach § 41a EO antragsbedürftig ist, nur deklarative Wirkung hat und diese Bestimmung lediglich eingeführt wurde, um der verpflichteten Partei die Möglichkeit zu eröffnen, ein Exekutionsverfahren in der elektronischen Datenabfrage nach § 427 EO für Gläubiger nicht (mehr) aufscheinen zu lassen (EBRV 560 BlgNR 26. GP 3; Deixler-Hübner/Meisinger in Deixler-Hübner, EO § 41a Rz 1f [29. Lieferung]). Für die Definition des Begriffs der anhängigen (Forderungs)Exekution ist daraus nach Ansicht des erkennenden Rekursenats nichts zu gewinnen (so schon 4 R 268/22v, 4 R 269/22s des Rekursenats). 5.2. Die vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in 47 R 169/21g und 47 R 248/22a vertretene Ansicht, wonach eine bewilligte Exekution bis zur Einstellung nach Paragraph 39, EO oder Beendigung nach Paragraph 41 a, EO (volle Befriedigung des betreibenden Gläubigers) anhängig sei, vermag nicht zu überzeugen, zumal der Ausspruch der Beendigung der Exekution nach Paragraph 41 a, EO antragsbedürftig ist, nur deklarative Wirkung hat und diese Bestimmung lediglich eingeführt wurde, um der verpflichteten Partei die Möglichkeit zu eröffnen, ein Exekutionsverfahren in der elektronischen Datenabfrage nach Paragraph 427, EO für Gläubiger nicht (mehr) aufscheinen zu lassen (EBRV 560 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 3; Deixler-Hübner/Meisinger in Deixler-Hübner, EO Paragraph 41 a, Rz 1f [29. Lieferung]). Für die Definition des Begriffs der anhängigen (Forderungs)Exekution ist daraus nach Ansicht des erkennenden Rekursenats nichts zu gewinnen (so schon 4 R 268/22v, 4 R 269/22s des Rekursenats).

5.3 Hier haben die von der Betreibenden im Rahmen der Forderungsexekution nach § 294 EO benannten Drittschuldnerinnen (zuletzt am 4.5.2023) erklärt, dass bei Zustellung der Exekutionsbewilligung keine pfändbaren Forderungen der Verpflichteten gegen sie bestanden haben. Damit ist ein weiterer Erfolg dieses Exekutionsmittels ausgeschlossen. Die am 26.4.2023 (mit-)bewilligte Forderungsexekution nach § 294 EO ist demgemäß beendet; sie war schon bei Einlangen des Ausdehnungsantrags gemäß § 54f EO nicht mehr anhängig. 5.3 Hier haben die von der Betreibenden im Rahmen der Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO benannten Drittschuldnerinnen (zuletzt am 4.5.2023) erklärt, dass bei Zustellung der Exekutionsbewilligung keine pfändbaren Forderungen der Verpflichteten gegen sie bestanden haben. Damit ist ein weiterer Erfolg dieses Exekutionsmittels ausgeschlossen. Die am 26.4.2023 (mit-)bewilligte Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO ist demgemäß beendet; sie war schon bei Einlangen des Ausdehnungsantrags gemäß Paragraph 54 f, EO nicht mehr anhängig.

6. Dies bedeutet, dass die Betreibende die Ausdehnung der Forderungsexekution nach § 294 EO auf ein nicht (mehr) anhängiges Exekutionsmittel beantragt hat und ihr Ausdehnungsantrag somit auf ein „weiteres Exekutionsmittel“ iSd § 54f EO gerichtet war. 6. Dies bedeutet, dass die Betreibende die Ausdehnung der Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO auf ein nicht (mehr) anhängiges Exekutionsmittel beantragt hat und ihr Ausdehnungsantrag somit auf ein „weiteres Exekutionsmittel“ iSd Paragraph 54 f, EO gerichtet war.

7. Der Rekurs erweist sich somit – im Ergebnis – als berechtigt, ohne dass es auf die von der Rekurswerberin aufgeworfene Frage, ob eine Ausdehnung nach § 54f EO auf ein neues Exekutionsobjekt kraft Größenschlusses zulässig ist, ankommt (dies bejahend etwa LGZ Wien 47 R 77/22d, 47 R 18/23d unter Berufung auf eine einzige, nicht näher begründete Literaturmeinung [Mohr/Michlits in Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel, Gesamtreform des

Exekutionsrechts – GREx [2021] Rz 49)). Es ist auch nicht relevant, dass das „Exekutionsobjekt dem Grunde oder Höhe nach mit dem Exekutionsobjekt der Exekutionsbewilligung (ON 2) nicht ident ist“, stellt § 54f EO doch nicht auf die Beschaffenheit des Exekutionsobjekts, sondern auf ein „weiteres“ (neues oder auch nur nicht mehr anhängiges) Exekutionsmittel ab.7. Der Rekurs erweist sich somit – im Ergebnis – als berechtigt, ohne dass es auf die von der Rekurswerberin aufgeworfene Frage, ob eine Ausdehnung nach Paragraph 54 f, EO auf ein neues Exekutionsobjekt kraft Größenschlusses zulässig ist, ankommt (dies bejahend etwa LGZ Wien 47 R 77/22d, 47 R 18/23d unter Berufung auf eine einzige, nicht näher begründete Literaturmeinung [Mohr/Michlits in Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx [2021] Rz 49]). Es ist auch nicht relevant, dass das „Exekutionsobjekt dem Grunde oder Höhe nach mit dem Exekutionsobjekt der Exekutionsbewilligung (ON 2) nicht ident ist“, stellt Paragraph 54 f, EO doch nicht auf die Beschaffenheit des Exekutionsobjekts, sondern auf ein „weiteres“ (neues oder auch nur nicht mehr anhängiges) Exekutionsmittel ab.

8. Die bisher zu § 54f EO ergangenen Entscheidungen des Rekurssenats hatten ausschließlich bereits beendete Forderungsexekutionen nach § 294 EO – ohne Kombination mit anderen Exekutionsmitteln – zum Gegenstand, sodass überhaupt kein Exekutionsverfahren mehr anhängig war, das hätte ausgedehnt werden können (4 R 246/21g, 4 R 148/22x, 4 R 156/22y, 4 R 170/22g, 4 R 268/22v, 4 R 269/22s; insoweit aus der Entscheidung 4 R 138/23b eine gegenteilige Meinung abzuleiten ist, wird diese nicht aufrecht erhalten).8. Die bisher zu Paragraph 54 f, EO ergangenen Entscheidungen des Rekurssenats hatten ausschließlich bereits beendete Forderungsexekutionen nach Paragraph 294, EO – ohne Kombination mit anderen Exekutionsmitteln – zum Gegenstand, sodass überhaupt kein Exekutionsverfahren mehr anhängig war, das hätte ausgedehnt werden können (4 R 246/21g, 4 R 148/22x, 4 R 156/22y, 4 R 170/22g, 4 R 268/22v, 4 R 269/22s; insoweit aus der Entscheidung 4 R 138/23b eine gegenteilige Meinung abzuleiten ist, wird diese nicht aufrecht erhalten).

9. Die Rekurskostenentscheidung (im erstinstanzlichen Verfahren wurden Kosten für den Ausdehnungsantrag nicht verzeichnet) ist eine Folge der Entscheidung in der Hauptsache (§§ 41, 50 ZPO iVm § 78 Abs 1 EO). Die verzeichnete Pauschalgebühr von EUR 120,00 war nicht zuzusprechen, weil eine solche nicht anfiel, lag der angefochtenen Entscheidung doch kein Antrag auf Exekutionsbewilligung zugrunde und wurde durch diese das Exekutionsverfahren auch nicht beendet (TP 4 Z II GGG).9. Die Rekurskostenentscheidung (im erstinstanzlichen Verfahren wurden Kosten für den Ausdehnungsantrag nicht verzeichnet) ist eine Folge der Entscheidung in der Hauptsache (Paragraphen 41, 50, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, Absatz eins, EO). Die verzeichnete Pauschalgebühr von EUR 120,00 war nicht zuzusprechen, weil eine solche nicht anfiel, lag der angefochtenen Entscheidung doch kein Antrag auf Exekutionsbewilligung zugrunde und wurde durch diese das Exekutionsverfahren auch nicht beendet (TP 4 Z römisch zwei GGG).

10. Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 1 ZPO iVm § 78 Abs 1 EO jedenfalls unzulässig.10. Der Revisionsrekurs ist gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, Absatz eins, EO jedenfalls unzulässig.

Schlagworte

Exekutionsbewilligung, Ausdehnung, Exekution, beendet

Textnummer

EGZ93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00638:2023:00400R00140.23X.1018.000

Im RIS seit

28.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at